



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
openPetition  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Stuttgart, 11.11.2022  
Telefon: 0711 2063 2525  
Telefax: 0711 2063 142540  
Aktenzeichen: Petition 17/00943

E-Mail: [petitionen@landtag-bw.de](mailto:petitionen@landtag-bw.de)

**Petition 17/00943; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin**  
**Schulwesen, Kompensationsjahr für Schülerinnen und Schüler**  
**Ihr Az.: Niemand bleibt zurück! Zeit für umfassende Bildung UND persönliche**  
**Entwicklung! - JETZT!**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 50. Sitzung am 10.11.2022 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/00943 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/3450 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



**17. Petition 17/943 betr. Schulwesen, Kompensationsjahr für Schülerinnen und Schüler**

Mit Blick auf die Einschränkungen, die sich für den Schulbesuch aus der Coronapandemie ergeben haben, fordert der Petent ein generelles Kompensationsjahr für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen. Dieses Kompensationsjahr soll so eingerichtet werden, dass das Schuljahr 2021/2022 und das folgende Schuljahr jeweils um ein halbes Jahr verlängert werden. Alternativ könne das Schuljahr 2021/2022 um ein volles Jahr verlängert werden.

Nur durch diese verbindliche Verlängerung der Schullaufbahn aller Schülerinnen und Schüler sei es möglich, die Nachteile, die die Schülerinnen und Schüler sowohl hinsichtlich ihres inhaltlichen Lernfortschritts als auch ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung erlitten haben, auszugleichen.

Andere Maßnahmen würden Schülerinnen und Schüler übermäßig beanspruchen. Bisher aufgelegte Fördermaßnahmen seien nicht dazu bestimmt oder geeignet, Nachteile für die persönliche Entwicklung auszugleichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent fordert, durch die Einfügung eines Kompensationsjahres die Schullaufbahn sämtlicher Schülerinnen und Schüler um ein Jahr zu verlängern, um eine weitergehende Förderung der Kinder und Jugendlichen in den Schulen zu ermöglichen. Diese Maßnahme kommt in ihrer Wirkung der Nichtversetzung aller Schülerinnen und Schüler gleich. Dabei würden die individuellen Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler ignoriert. Diese Lernerfolge werden im Rahmen der Versetzungsentscheidungen für jede und jeden Einzelnen festgestellt.

Durch die obligatorische Verlängerung der Schullaufbahn würde diese individuelle Betrachtung negiert. Alle Schülerinnen und Schüler könnten die Schule erst ein Jahr später verlassen und z. B. ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen. Eine derartige Maßnahme ist ohne Berücksichtigung des individuellen Bedarfs nicht verhältnismäßig.

§ 2 der Coronapandemie-Prüfungsverordnung 2021/2022 erlaubt es allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von einer Versetzung und ohne weitere Nachteile das Schuljahr freiwillig zu wiederholen. Dem Anliegen des Petenten, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, durch die Pandemie entstandene Nachteile durch eine Verlängerung der Schullaufbahn auszugleichen, wird so in verhältnismäßiger Art und Weise genüge getan. Die damit einhergehende Entscheidung muss den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern überlassen werden.

Mit dem Programm „Lernen mit Rückenwind“, welches zum Ausgleich pandemiebedingter Lernrückstände entwickelt wurde, steht zudem ein Förderrahmen zur Verfügung, der nicht nur gezielte Förderung und Bekämpfung von Defiziten in einzelnen Schulfächern wie Deutsch, Mathematik und Englisch, son-

dern auch Maßnahmen zur Stärkung von sozialer und emotionaler Kompetenzen ermöglicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.